



Vereinbarung einer Mietbürgschaft

Zwischen

(Name/Anschrift des/der Vermieter/s/in)

vertreten durch

(Name/Anschrift des/der Vertreter/s/in)

und

(Name/Anschrift des/der Mieter/s/in)

besteht ein Mietverhältnis über die Wohnung

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

(Stockwerk, Wohnungs- bzw. Mietvertragsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus/Wohnungsnummer)

gemäß Mietvertrag vom _____ (Datum)

Ergänzend hierzu schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter spätestens zwei Wochen vor dem vertraglich festgelegten Mietbeginn eine schriftliche Mietbürgschaft einer deutschen Bank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse bis zum Höchstbetrag von _____ EURO zu stellen.
2. Die Mietbürgschaft ist selbstschuldnerisch, unbedingt und unbefristet zur Zahlung auf erste Anforderung sowie unter Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung und zur Anfechtung für sämtliche Ansprüche des Vermieters aus dem zugrundeliegenden Mietverhältnis und seiner Beendigung zu übernehmen und dem Vermieter im Original auszuhändigen.

3. Der Vermieter ist berechtigt, sich durch Inanspruchnahme des Bürgen wegen aller Ansprüche aus dem Mietverhältnis und dessen Beendigung zu befriedigen. Sämtliche Kosten, die mit der Gestellung der Bürgschaft und von Folgebürgschaften im Sinne von Ziff. (4) sowie mit einer Inanspruchnahme des Bürgen einhergehen, gehen zu Lasten des Mieters.
4. Nach einer Inanspruchnahme des Bürgen durch den Vermieter hat der Mieter unverzüglich die Gestellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft über die volle Haftungssumme gemäß Ziff. (1) zu bewirken.
5. Vor vertragsgemäßer Gestellung der Bürgschaft hat der Mieter keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung der Mieträume. Macht der Vermieter wegen nicht gestellter Bürgschaft in Bezug auf die Übergabe der Mieträume ein Zurückbehaltungsrecht geltend, berechtigt dies den Mieter nicht zum Einbehalt der vertraglich geschuldeten Miete.
6. Befindet sich der Mieter mehr als zwei Wochen mit der nach Ziff. (1) geschuldeten Gestellung der Bürgschaft in Rückstand, berechtigt dies den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses.
7. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter über die durch Bürgschaft abgesicherten Ansprüche abzurechnen. Hierfür steht ihm ab Beendigung des Mietverhältnisses eine Überlegungsfrist von sechs Monaten zur Verfügung. Ist bei Mietende noch über Betriebskosten abzurechnen und steht dem Vermieter hierfür nach dem Vertrag oder aus besonderen Gründen eine längere Frist zur Verfügung, verlängert sich die Abrechnungsfrist auf die Dauer dieses Zeitraums. Für die Dauer der vorstehend bezeichneten Fristen kann der Mieter wegen seines Anspruchs auf Herausgabe der Bürgschaft weder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen noch die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters erklären.
8. Im Falle der Veräußerung der Mietsache durch den Vermieter (vgl. §§ 566, 566a BGB) und bei einer sonstigen Rechtsnachfolge in der Person des Vermieters tritt der Rechtsnachfolger in Bezug auf die Mietbürgschaft in alle vertraglichen Rechte und Pflichten ein. Der Mieter hat auf Verlangen eine neue Bürgschaftsurkunde vorzulegen, die auf den Namen des Rechtsnachfolgers lautet.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vermieters)

(Unterschrift des Mieters)

SE IMMOBILIEN

Sascha Ertel
Konrad-Adenauer-Str. 30a
55218 Ingelheim am Rhein

KONTAKT

Telefon: 06132 / 435 20 82
E-Mail: info@se-immo.com
www.se-immo.com

UNTERNEHMEN

USt-IdNr: DE 45 683 089 122
Steuernummer: 08/038/51793

BANK

VOBA RHEIN-NAHE-HUNSRÜCK
IBAN: DE30 5609 0000 0052 2872 10
BIC: GENODE51KRE